

BESTEuerung im Ruhestand

Musterfall: Ein 66-jähriger Alleinstehender ist seit dem 1. Januar 2019 im Ruhestand und bezieht in diesem Jahr neben der gesetzlichen Rente (20 000 Euro) auch eine Privatrente (6 600 Euro) sowie eine Betriebsrente (9 600 Euro). Weiterhin erzielt er Mieteinnahmen (9 000 Euro) aus einer Eigentumswohnung (Kaufpreis: 300 000 Euro) und Kapitalerträge in Form von Dividendenzahlungen aus seinem Aktiendept (4 000 Euro).

Gesetzliche Rente	20 000 €
steuerpflichtig (78 %)	15 600 €
Werbungskostenabzug	102 €
zu versteuern	15 498 €

Steuerpflicht. Anteil gesetzl. Rente¹	
bis 2005	50 %
2019	78 %
2020	80 %
ab 2040	100 %

Privatrente	6 600 €
zu versteuern (17 %)	1 122 €

Steuerpflichtiger Anteil von Privatrenten bei Rentenbeginn²	
mit 63 Jahren	20 %
mit 64 Jahren	19 %
mit 65 Jahren	18 %
mit 66 Jahren	17 %
mit 67 Jahren	16 %

Betriebsrente	9 600 €
Freibetrag	1 716 €
zu versteuern	7 884 €

Mieteinnahmen	9 000 €
Abschreibung (2 %) ³	6 000 €
Instandhaltungsabzug	1 000 €
zu versteuern	2 000 €

Steuerpfl. Anteil Betriebsrenten⁴	
bis 2005	60,0 % (3 900 € Freibetrag)
2017	79,2 % (2 028 € Freibetrag)
2018	80,8 % (1 872 € Freibetrag)
2019	81,4 % (1 716 € Freibetrag)
2020	83,0 % (1 560 € Freibetrag)

zu versteuern vor Abzug:	26 504 €
Altersentlastungsbetrag ⁵	836 €
Versicherungen	1 200 €
Sonderausgabenabzug	36 €
zu versteuern nach Abzug:	24 432 €
Einkommensteuer	3 629,00 €
Solizuschlag (5,5 %)	199,89 €
Kirchensteuer (z. B. 8,0 %)	290,32 €
Summe Steuern⁷	4 119,21 €

Steuerpflichtiger Anteil der sonstigen Einkünfte⁶	
Jg. 1946	69,6 % (1 284 € Freibetrag)
Jg. 1947	71,2 % (1 128 € Freibetrag)
Jg. 1948	72,8 % (972 € Freibetrag)
Jg. 1949	74,4 % (816 € Freibetrag)
Jg. 1950	76,0 % (660 € Freibetrag)
Jg. 1951	77,6 % (504 € Freibetrag)
Jg. 1952	79,2 % (348 € Freibetrag)
Jg. 1953	80,8 % (192 € Freibetrag)

Kapitaleinkünfte	4 000 €
Sparerpauschbetrag ⁸	801 €
Abgeltungsteuer⁹	889,96 €

Gesamtsteuer 2019:	5 009,17 €
---------------------------------	-------------------

Erläuterungen: ¹abhängig vom Jahr des Rentenbeginns; ²„Ertragsanteil“ (Lebensalter zu Beginn des Rentenbezugs); ³lineare Abschreibung (für Mietwohngebäude pro Jahr 2 % der Anschaffungskosten); ⁴Versorgungsfreibetrag bei Betriebsrenten wird seit 2005 bis zum Jahr 2040 schrittweise auf null gesenkt, von 2006 bis 2019 beim Versorgungsfreibetrag jährlich minus 1,6 Prozentpunkte, von 2020 bis 2040 jährlich minus 0,8 Prozentpunkte; ⁵Der Altersentlastungsbetrag wird nur gewährt, wenn der Steuerpflichtige vor Beginn des Kalenderjahres, für welches das zu versteuernde Einkommen ermittelt wird, das 64. Lebensjahr vollendet hat; ⁶zum Beispiel Nebentätigkeiten (ab Geburtsjahrgang 1964 voll zu versteuern); ⁷Steuern auf gesetzliche Rente, Privat- und Betriebsrente sowie Mieteinnahmen; ⁸Sparerpauschbetrag (801 Euro Ledige, 1602 Euro zusammen veranlagte Partner); ⁹individuelle Veranlagung nicht günstiger als Pauschalsteuer (27,98 % inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer)